

Das Thema verfassungsgemäße Besoldung ist überaus komplex und mit wenigen Worten nur äußerst unvollständig darstellbar. Um Ihnen einen nur sehr groben und stark vereinfachten Überblick zu geben, führen wir hier einige Punkte auf, die im Besoldungsgesetz des Landes Berlin (auch 2021 und 2022) **fortwährend nicht sachgerecht und in weiten Teilen vorsätzlich fehlerhaft sind** (was bereits sehr deutlich durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bei früheren Beschlüssen gerügt wurde!). Auf Seite 2 und 3 des Handouts finden Sie die entsprechenden Links zu den ausführlichen Dokumentationen in der Fachpresse und den im Detail dargestellten Beweisen zu sämtlichen der folgenden Darstellungen:

Die verpflichtend vom Gesetzgeber durchzuführende Prüfung des Besoldungsgesetzes erfolgt vielfach sachwidrig und unzureichend; damit kommt er seinen prozeduralen Verpflichtungen mit der Folge nicht nach, dass die Novellierungen der letzten Jahre verfassungswidrig sind:

- Zunächst wird die Veränderung in der Sonderzahlungsregelung im Jahr 2003 weiterhin nicht adäquat berücksichtigt
- Der Vergleich der Besoldungs- und Tariflohnentwicklung bleibt entsprechend fragwürdig
- Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Nominallohn- und Besoldungsentwicklung
- Die reale Wirtschaftsentwicklung und Inflationsrate bleiben ebenfalls unberücksichtigt
- Es erfolgen keine „Spitzberechnungen“, keine adäquate Gesamtbetrachtung und keine Gesamtabwägung, zu denen der Gesetzgeber verpflichtet ist
- Die zwingend zu erfüllende und also hinreichend sachgerechte Begründetheit der Gesetzgebung wird als Ergebnis nicht einmal in weiteren Ansätzen erfüllt

Der materielle Gehalt der gewährten Nettoalimentation ist weiterhin eklatant zu gering, da trotz der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung vom 04. Mai 2020 (2 BvL 4/18) keine hinreichende Anhebung der Besoldung erfolgte:

- Die vorgenommenen Bemessungen basieren wiederkehrend auf ungenügenden pauschalisierenden Mutmaßungen
- Die Bemessung des Grundsicherungsniveaus, der Mindest- und gewährten Nettoalimentation ist vorsätzlich sachwidrig vorgenommen worden
- Als Folge bleibt das bemessene Grundsicherungsniveau um mindestens 18 % zu gering
- Die Erhöhungsbeträge der Familienzuschläge für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 werden zugleich evident sachwidrig vorgenommen
- Als Folge der sachwidrigen und gänzlich ungenügenden Bemessungen wird ein verheirateter Beamter mit zwei Kindern in der ersten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 5 um mindestens 27,9 % zu gering alimentiert

- Die verfassungsrechtlich zwingend vorgegebenen Abstandsgrenzen zwischen Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen werden gezielt mit der Folge missachtet, dass auch alle weiteren Beamte, Richter, Staatsanwälte und Hochschullehrer in sämtlichen Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen unteralimentiert werden
- Nicht umsonst werden weiterhin verheiratete Beamte mit zwei Kindern bis in die Besoldungsgruppe A 10 hinein noch unterhalb des Grundsicherungsniveaus alimentiert und wird entsprechend die Mindestalimentation, die also zwingend der Besoldungsgruppe A 5 zu gewähren wäre, nicht einmal in der ersten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 11 erreicht.

Übrigens: NICHT pensionswirksame Sonder-, Einmalzahlungen, Zuschläge und Zulagen können nur eine kleine Stellschraube sein, um eine verfassungsgemäß ausgerichtete Besoldung zu ERGÄNZEN. Demzufolge muss die BESOLDUNG in allen Besoldungsgruppen und -stufen erheblich angehoben werden, um dem Anspruch des BVerwG und des BVerfG zu genügen!

Zusammengefasst liegt als Ergebnis eine extreme Missachtung des Bundesverfassungsgerichts und der von ihm erlassenen Direktiven vor, die ebenfalls verfassungsrechtlich äußerst bedenklich ist

<https://www.berliner-besoldung.de/stellungnahme-zum-normenkotrollverfahren-2-bvl-4-bis-9-18/>

Herr Dr. Schwan kommt in seiner gutachterlichen Stellungnahme zu der Feststellung:

“Damit beschädigt er [Anm.: der Berliner Senat] die Autorität des Bundesverfassungsgerichts, missachtet Art. 20 Abs. 2 und 3 und stellt sich so außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung.”

<https://www.berliner-besoldung.de/gutachten-bestaetigt-berlbvanpg-2021-vorsaetzlich-verfassungswidrig/>

Im Land Berlin besteht demzufolge ein fundamentales Problem des Berliner Senats, die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts adäquat und rechtlich einwandfrei umzusetzen.

Diese fortgesetzte und offenkundig wiederholt vorsätzliche Missachtung von Verfassungsrecht und Vorgaben des BVerfG degradiert dieses zu einem Mahngericht (Aussage des Deutschen Richterbundes -DRB- Berlin) und führt zu einem das Rechtsgefüge des Staates zerstörerischen Vertrauensverlust nicht nur bei den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, sondern in der gesamten Bevölkerung (s.a.: <https://koerber-stiftung.de/presse/mitteilungen/vertrauen-in-demokratische-institutionen-schwindet/>). Diese demokratiegefährdende Verhaltensweise der verantwortlichen Politiker (von der der DRB Berlin bereits öffentlich gesprochen hat) wird das BVerfG zu weiteren Präzisierungen der bereits getroffenen Entscheidungen zwingen, um das Rechtsgefüge nicht weiter der politischen Normenerosion preiszugeben. Damit beschneiden sich unsere politischen Mandatsträger aber selbst ihrer umfangreichen, durch die Föderalismusreform eingeräumten, Entscheidungskompetenzen und so eines Teils ihrer Machtbefugnisse, machen sich unglaublich und verursachen schließlich selbst den fortschreitenden Vertrauensverlust in politische Entscheidungsprozesse.

Als Fazit der Betrachtung kann festgehalten werden, was unlängst die Präsidentin des Hamburgischen Obergerichtshofes hervorgehoben hat: „Dass in der Vergangenheit verwaltungsgerichtliche Entscheidungen durch die Exekutive nicht umgesetzt wurden, macht mich nachdenklich. Dies berührt die Grundfesten unseres Rechtsstaates. Es ist wichtig für uns alle, für unser gesellschaftliches Zusammenleben, dass die Regeln des Rechtsstaates von allen Beteiligten befolgt werden.“

Langfristig scheint es ohnehin nur eine Lösungsmöglichkeit zu geben, um in ganz Deutschland wieder Rechtsfrieden herzustellen und die Gerichte zu entlasten: die Rückkehr zur bundeseinheitlichen Besoldung!

<https://www.berliner-besoldung.de/betrachtung-der-besoldungsrechtlichen-entwicklungen-in-bund-und-laendern-seit-2020/>

<https://www.berliner-besoldung.de/die-besoldungsrevolution-aufsatz-dr-stuttmann/>

<https://www.berliner-besoldung.de/schallende-ohrfeige-fuer-das-land-berlin-mail-an-die-abgeordneten/>

Artikel in der Fachpresse:

„Neue bundesverfassungsgerichtliche Direktiven für die Besoldungsdogmatik und ihre Folgen für das künftige Alimentationsniveau“, Heft 9/2021 DÖV,

„Das Alimentationsniveau der Besoldungsordnung A 2008 bis 2020 – eine ‚teilweise drastische Abkopplung der Besoldung‘ als dauerhafte Wirklichkeit?“, Heft 5/2022 DÖV,

Mit freundlichen Grüßen

André Grashof

P.S.: dieses Handout ist eine Ergänzung der E-Mail an die Oppositionsführer vom 30.09.2022